

Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Johannes Münder

Zusammenfassung

Im Juni 2007 wurde im Schleswig-Holsteinischen Landtag der „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ eingebracht.¹ Damit ist in der seit einigen Monaten laufenden Diskussion über den Schutz von Kindern und Jugendlichen erstmals in einem Bundesland das parlamentarische Verfahren eröffnet. Nun liegen konkrete Überlegungen dazu vor, wie auf Landesebene der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Der von den Fraktionen von CDU und SPD eingebrachte Gesetzentwurf enthält keine Begründung. Von daher ist es sicher hilfreich, sich über den reinen Wortlaut des Gesetzentwurfs hinaus mit dessen Programmatik und der Konzeption zu befassen.

Abstract

On 11th June 2007 a draft bill was presented to the Schleswig-Holstein state parliament in which a proposal was made to develop and improve the protection of children and young people in Schleswig-Holstein. This has initiated, for the first time in a federal state, a parliamentary procedure relating to the discussion about the protection of children and young people which has been going on for several months. Now concrete considerations are available about how the protection of children and young people can be improved at the federal state level. The draft bill introduced by the parliamentary parties CDU (Christian Democratic Union) and SPD (Social Democratic Party) does not contain any explanation of reasons. Therefore, it certainly will be helpful to see beyond the bill's mere wording so as to consider additionally its political objectives and its conception.

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Gesetzentwurf – Schleswig-Holstein

1. Die Struktur des Gesetzentwurfs

Das geplante Gesetz zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz – KiSchG) hat einen klassischen Aufbau: Ausgehend von den Grundlagen im ersten Teil (§§ 1 bis 3) folgen im zweiten bis vierten Teil (§§ 4 bis 14) die drei wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkte des Gesetzes, nämlich die Information, Aufklärung, Förderung, die Leistungen und Hilfen sowie die Maßnahmen bei Kindes-

wohlgefährdung, bevor der abschließende fünfte Teil sich mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes befasst.

Die Paragraphen 1 bis 3 benennen die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Kinderschutzes als Ausgangsbasis des Gesetzes. So stellt § 1 ganz bewusst das Recht jedes jungen Menschen auf Leben, körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Förderung der Entwicklung und Erziehung an die Spitze des KiSchG. Insofern lehnt sich die Formulierung an die grundgesetzlichen Vorgaben der Artikel 2 und 6 Grundgesetz an, betont vor diesem Hintergrund das vorrangige Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung und macht zugleich deutlich, dass es sich hierbei um ein fremdnütziges Recht handelt, das den Eltern nicht in ihrem Eigeninteresse, sondern im Interesse der Kinder zukommt.² Angesichts der Tatsache, dass diese Vorstellungen des Grundgesetzgebers in der ganz überwiegenden Zahl der Eltern-Kind-Verhältnisse auch Realität sind, aber nicht übersehen werden darf, dass es Einzelfälle gibt, in denen diese Vorstellungen nicht greifen, wird dann in § 1 Abs. 2 das staatliche Wächteramt dahin gehend konkretisiert, dass es Aufgabe des Staates ist, im Rahmen dieses seines Wächteramts junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. In § 1 Abs. 3 werden die Schwerpunkte dieses Konzepts des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein benannt, die dann im zweiten bis vierten Teil ausformuliert werden.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Kinderschutz nicht nur als eine fachliche Aufgabe an die dafür zuständigen Fachkräfte delegiert werden kann, benennt § 2 die Sicherung des Rechts von Kindern und Jugendlichen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, weswegen zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen entsprechend unterstützt wird. Er macht aber zugleich deutlich, dass es – natürlich – in besonderer Weise eine Aufgabe der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und bei Menschen mit Behinderung auch der Behindertenhilfe ist, auf diesem Gebiet tätig zu werden. In diesem Zusammenhang werden dann insbesondere in § 3 die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe präzisiert: Das Jugendamt ist Anlaufstelle bei Kindeswohlgefährdungen, es stellt sicher, dass unmittelbares, unverzügliches Handeln bei Kindeswohlgefährdung erfolgt, es gewährleistet, dass geeignete Angebote zur Verfügung stehen und dass durch geeignete Maßnahmen der Schutz von Kindern und Jugendlichen erreicht wird. Um auch über den engeren Bereich der

DZI-Kolumne Seinsfrage

Verwaltung hinaus deutlich zu machen, dass Kinderschutz eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, ist eine regelmäßige Berichtspflicht im Jugendhilfeausschuss vorgesehen (§ 1 Abs. 5).

Während so der erste Teil die Grundlagen schafft, sorgt der fünfte Teil dafür, dass der Kinder- und Jugendschutz nicht statisch betrachtet wird, sondern als eine Aufgabe, die sich in ständiger Veränderung befindet, so dass der in § 15 geregelte Landeskinderschutzbericht für die Weiterentwicklung eine besondere Bedeutung gewinnt. Der Landeskinderschutzbericht soll nicht nur eine Situationsanalyse und Darstellung der Aufgabenwahrnehmung liefern, sondern zugleich Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein enthalten. Deswegen ist es nicht zufällig, dass dieser Bericht von einer interdisziplinär zusammengesetzten Kommission erstellt werden soll. Sind somit Ausgangspunkt und Weiterentwicklungsperspektive des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein benannt, werden im Kern des Kinderschutzgesetzes die geplanten Angebote, Leistungen und Hilfen konkretisiert.

2. Die Schwerpunkte

Als vorrangig nennt das Gesetz drei Bereiche, die jeweils eine unterschiedliche Stoßrichtung haben.

2.1 Information, Aufklärung, Förderung

Da in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle Erziehung in den Familien (im weiteren Sinne) stattfindet und gelingt, zugleich aber die Belastungen für Familien aufgrund sozialer Veränderungen gestiegen sind, stellt § 4 die Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien in den Vordergrund. Dies geschieht durch die Nennung konzeptionell wichtiger Aspekte (Angebote im konkreten Lebensumfeld, auf besondere Belastungssituationen abgestellt, Selbsthilfe fördernd, bürgerschaftliches Engagement unterstützend, generationsübergreifend), aber auch durch Benennung struktureller Aspekte (Vernetzung mit Gesundheitshilfe, Familienförderung, Kindertagesbetreuung, Familienbildungsstätten). Eine besondere Bedeutung kommt dabei den überregional tätigen Trägern des Kinder- und Jugendschutzes zu (§ 5), da auf diese Weise über die Arbeit auf lokaler Ebene hinaus Erkenntnisse und Erfahrungen transportiert und weitergegeben werden können. Ein Schwerpunkt liegt auf der Fortbildung und Qualifizierung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Thema Kinderschutz (§ 6). Dabei werden insbesondere Veranstaltungen gefördert, die zu einer besseren Zusammenarbeit der bisweilen sektoral getrennten

Das Sein bestimmt das Bewusstsein. Ein schlichter Satz, dem man auf den ersten Blick nicht ansieht, welche stille Macht in ihm steckt. Immerhin erhob *Karl Marx* die These zu einem Eckstein seiner, die Welt verändernden Lehre oder Ideologie, je nach Standpunkt.

Ende September veröffentlichte die Nürnberger Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) zusammen mit der Dachorganisation Deutscher Spendenrat e.V. Ergebnisse ihres Umfrageprodukts „CharityScope“. Diese bestätigen wieder einmal, dass ärmere Menschen gemessen an ihrem Einkommen deutlich mehr spenden als Wohlhabende. Die beiden häufigsten Erklärungsmuster: Viele Reiche haben das Gefühl, dass sie wegen ihrer höheren Steuerbelastung schon genug für das Gemeinwesen tun. Und: Arme haben einen direkteren Bezug zur Not und Bedürftigkeit Anderer. Das Sein bestimmt das Bewusstsein.

Nicht nur die kränkelnde Spendenbereitschaft der Wohlhabenden und das Scheitern der Ideen von *Marx* in der Praxis zeigen, dass es für den Menschen schlecht ist, zum Gefangenen seines Sein-Bewusstseins zu werden. Der scheidende britische Botschafter *Sir Peter Torry* brachte dies jetzt in einem Toast vor den überwiegend deutschen Gästen seines Abschiedsempfangs in Berlin auf den Punkt: „Erheben Sie Ihr Glas, das Sie gern als halb leer sehen. Erkennen Sie, dass es halb voll ist. Dies ist ein wunderschönes, reiches Land. Wenn der Rest der Welt die Probleme Deutschlands hätte – wie gut ginge es uns allen!“

Manchmal ist es erhellend und heilsam, das Bewusstsein über das Sein zu erheben. Machen Sie doch mal den Selbstversuch und legen sich bei der abendlichen Heimfahrt durch triste Straßen Gute-Laune-Musik auf, etwa die Melodien des Erfolgsfilms „*Amelie*“. Sie werden staunen, wie liebenswert und nah Ihnen plötzlich all die Menschen erscheinen, die Sie zuvor noch als gehetzte und genervte Gestalten erlebten. Dieses positive Bewusstsein hält noch an, wenn Sie zu Hause angekommen sind. Na bitte, manchmal bestimmt das Bewusstsein auch das Sein.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

Bereiche der Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe führen sollen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Zusammenarbeit mit den Frauenunterstützungseinrichtungen (sowie Polizei und Justiz), da gerade die Gewaltproblematik in Familien Frauen und Kinder gleichermaßen betrifft. Um die (dann im dritten Teil angesprochenen) frühen Hilfen wirksam zur Entfaltung kommen zu lassen, sind auch spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Hebammen vorgesehen, damit sie für ihre familienbezogene Tätigkeit (als Familienhebammen) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen können.

Grundsätzlich handelt es sich bei all diesen Förderungsangeboten nicht um völlig neue Instrumente, sondern um an vielen Stellen bereits vorhandene, oft durch bestehende Unterstützungsprogramme des Landes finanzierte Angebote. Diese Angebote hängen somit von der jeweiligen haushaltsrechtlichen Entscheidung des Landesparlaments ab. Das wird sich auch grundsätzlich nicht ändern (siehe § 16), aber mit den in §§ 4 bis 6 nunmehr in der Qualität eines Gesetzes aufgenommenen Angeboten ergibt sich eine regelhafte Absicherung – und damit ein höheres Maß an Stabilität und Planbarkeit in diesem präventiven Feld des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

2.2 Hilfen und Leistungen

Bei dem im dritten Teil des Gesetzes angesprochenen Hilfen handelt es sich um Leistungen, die über die in den §§ 4 bis 6 genannten Angebote hinausgehen. Nun existieren gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Leistungen individueller Hilfen, insbesondere nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, die auch mit Rechtsansprüchen ausgestattet sind. Im Landeskinderschutzgesetz geht es nicht darum, diese zu wiederholen, sondern es werden zwei inhaltliche Schwerpunkte ausformuliert sowie Rahmenfaktoren geregelt, die für effektive Hilfen und Leistungen im Kontext des Kinderschutzes von Bedeutung sind.

Den ersten inhaltlichen Schwerpunkt stellen die in § 7 getroffenen Regelungen dar, die die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder erhöhen sollen. Nun ist es nicht so, dass allein durch Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen Kindesvernachlässigungen oder -misshandlungen unterbunden werden können. Aber die Nichtteilnahme an diesen Untersuchungen kann unter Umständen, insbesondere dann, wenn nochmals eine Einladung zur Teilnahme erfolgte, ein mögliches Anzeichen dafür sein, dass Unterstützung benötigt wird. Hier sieht § 7 ein differenziertes Regelwerk vor, mit

dessen Hilfe zunächst erfasst werden kann, ob eine Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen stattgefunden hat, um gegebenenfalls mit einer Einladung zu reagieren. Und um schließlich, wenn auch dann das Kind noch nicht vorgestellt wurde, hierüber das Jugendamt zu informieren. Für das Jugendamt bedeutet dies natürlich nicht, dass damit von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden kann, aber die Meldung muss Anlass sein, sich mit dem Kind zu befassen. Gegebenfalls hat das Jugendamt noch Informationen von anderer Seite. Um aber dafür zu sorgen, dass Früherkennungsuntersuchungen nach wie vor dem Zweck der Sicherung des gesunden Aufwachsens und der Vermeidung der Gefährdung von Kindern dienen, mussten die Regelungen sorgfältig überlegt und abgestimmt werden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen. Die jetzt gefundene Lösung stellt einerseits die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sicher, wird aber andererseits dazu beitragen, dass die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen ansteigen wird.

Der zweite wichtige inhaltliche Baustein im Konzept der Leistungen sind die frühen und rechtzeitigen Hilfen und Leistungen nach § 8. Ausgehend von den sehr positiven Erfahrungen des Konzepts „Schutzengel“ in Schleswig-Holstein³ wurden die dort gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse Grundlage für diesen Paragraphen. Primär geht es um die Verknüpfung gesundheitlicher und sozialer Hilfen durch Personen, die in besonderer Weise leichten Zugang zu Eltern in schwierigen Lebenslagen finden. Dies können Familienhebammen, Gemeindeschwestern, aber auch niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Beschäftigte in Entbindungskliniken sein. Durch die Regelung soll erreicht werden, dass in diesen Fällen ein unkomplizierter niederschwelliger Zugang stattfindet und diejenigen, die diesen Zugang zu den Eltern haben, auf solche Hilfen hinweisen beziehungsweise, wenn sie selbst dazu in der Lage sind (wie Familienhebammen, Gemeindeschwestern), entsprechende Hilfen gemeinsam mit den Betroffenen organisieren. § 8 Abs. 1 nennt die Zielgruppe, für die die frühen und rechtzeitigen Hilfen und Leistungen von besonderer Bedeutung sind: Menschen in schwierigen Lebenslagen, sei es aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung.

§ 8 Abs. 2 macht dabei deutlich, dass es in vielen Fällen ausreichend ist, dass Personen, zu denen die Menschen in ihren schwierigen Lebenslagen Kontakte und in besonderer Weise auch Vertrauen ha-

ben, schnell dafür sorgen, dass eine „Ankoppelung“ an Hilfen und Leistungen stattfindet. Deswegen ist auch – immer im Einverständnis mit den Betroffenen – eine unkomplizierte Kontaktaufnahme mit entsprechenden Leistungsträgern, Einrichtungen, Diensten möglich.

In § 8 Abs. 3 wird klargestellt, dass solche frühen und rechtzeitigen Hilfen und Leistungen durch das Land gefördert werden. Die Förderung bezieht sich auf die unmittelbare und konkrete Hilfe selbst: Es geht um Unterstützungen und Hilfen, nicht etwa um die Förderung von Vernetzung und Infrastruktur. Um zu erreichen, dass Hilfen und Leistungen des Kinderschutzes früh und rechtzeitig erbracht werden, ist es dennoch notwendig, dass es entsprechende Strukturen und Netze gibt. Hiermit befasst sich dann § 9, der die lokalen Netzwerke für Kinderschutz anspricht. Auch hier fließen die Erfahrungen aus Modellvorhaben ein, die die Erkenntnis erbracht haben, dass sich die lokalen Netze als besonders hilfreich erweisen, die von einem ganzheitlichen Ansatz ausgehen, sich auf die Lebenswelt der Betroffenen beziehen und häufig durch ihr informelles Handeln sicherstellen, dass die entsprechenden Hilfen und Leistungen aus den verschiedenen Feldern (sei es aus der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe, der Behindertenhilfe und aus anderen mehr) zur Verfügung stehen.⁴

§ 9 überträgt in Abs. 1 dort, wo es noch keine lokalen Netzwerke für Kinderschutz gibt, die Initiativ- und Steuerungsaufgabe auf das Jugendamt. Wie aber dann im Einzelnen die Zusammenarbeit und die Organisation gestaltet wird, überlässt § 9 Abs. 4 den jeweiligen lokalen Absprachen. Welche vorrangigen Aufgaben diese lokalen Netzwerke Kinderschutz haben und wer bei den Netzwerken regelmäßig beteiligt werden soll, regeln § 9 Abs. 2 und Abs. 3.

Über die Erhöhung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen, über die frühen und rechtzeitigen Hilfen und Leistungen und die Etablierung lokaler Netzwerke Kinderschutz hinaus verdeutlichen schließlich § 10 und § 11 bundesgesetzliche Vorgaben des § 8a Abs. 2 und des § 72a SGB VIII. In § 10 werden konkretisierend und weiterführend Gegenstände genannt, die in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten hinsichtlich der Kinderschutzaufgaben geregelt werden sollen. § 10 geht aber auch über § 8a SGB VIII hinaus, indem er in Abs. 1 bereits bei den Betreiberlaubnissen die Trä-

ger von Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen der von ihnen vorzulegenden Konzeption ebenfalls Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrer Einrichtung darzulegen.

Auch § 11 geht über die bundesrechtlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII hinaus, indem er mit Abs. 2 dafür sorgt, dass auch bei der von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege dafür gesorgt wird, dass andere Personen als die Kindertagespflegeperson (zum Beispiel Haushaltsmitglieder), die mit den Kindern oder Jugendlichen im ständigen Kontakt stehen, nicht wegen der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind.

2.3 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Das letzte Kapitel der inhaltlich genannten Aufgaben signalisiert schon durch den Titel „Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung“, dass zum Schutze von Kindern und Jugendlichen nicht nur Angebote und Leistungen, sondern bisweilen auch Interventionen eine Rolle spielen. In der Jugendhilfe sind solche Interventionen keinem ordnungsrechtlichen Programm verpflichtet, sondern inhaltlich und methodisch sozialpädagogisch auszurichten. Zentrales Instrumentarium der unmittelbaren Intervention in der Jugendhilfe ist die in § 12 präzisierend geregelte Inobhutnahme. § 12, der dem Konzept einer ziel- und zeitgerichteten, zügigen sozialpädagogischen Intervention verpflichtet ist, benennt die geeigneten Formen der Unterbringung von Betroffenen sowie die Grundsätze der fachlichen Arbeit während der Inobhutnahme. So werden in § 12 Abs. 1 zunächst beispielhaft die geeigneten Unterbringungsformen genannt. Ausgehend von der Tatsache, dass von der Vernachlässigung insbesondere jüngere Kinder (im Alter bis zu drei, vier Jahren) betroffen sind, werden familienanaloge Betreuungformen (zum Beispiel in familienähnlichen Einrichtungen wie Kinderdörfern oder in Bereitschaftspflegestellen) angesprochen. Für ältere Minderjährige (insbesondere Jugendliche) werden Zufluchtstätten exemplarisch erwähnt. Damit wird verdeutlicht, dass bei der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme speziell auf die konkrete Problematik derselben eingegangen wird.

Die Inobhutnahme ist eine Krisenintervention. Kennzeichen der kriseninterventionistischen Arbeit ist die Notwendigkeit einer zügigen Klärung der weiteren Unterstützungen und Leistungen. Im § 13 Abs. 2 wird unterstrichen, dass diese Abklärung nicht über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg, sondern mit diesen gemeinsam zu erfolgen hat. Die sozialpädagogische Ausrichtung der Kriseninterven-

tion wird auch in § 13 Abs. 3 deutlich, wo es um die Information der Personensorgeberechtigten geht. Hier muss versucht werden, entsprechende Hilfen und Leistungen zu realisieren, die von den Betroffenen, also den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, nach Möglichkeit mitgetragen werden. Aber dort, wo dies nicht möglich ist und es zur Abwendung der Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist, Maßnahmen auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten zu realisieren, macht § 12 Abs. 3 deutlich, dass hier eine zügige Information und eine entsprechende Einholung einer Entscheidung des Familiengerichts angesagt ist.

Auch im Kontext der Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung setzt das Gesetz die Erkenntnis um, dass entsprechende Kooperationsstrukturen das erforderliche kriseninterventionistische, zügige Handeln unterstützen können. Deswegen sieht § 13 die Schaffung von sogenannten Kooperationskreisen vor. Durch die in § 13 Abs. 3 bezeichneten Teilnehmenden der Kooperationskreise wird erkennbar, dass es sich bei den dort genannten Behörden und Dienststellen um Organisationen handelt, die in besonderer Weise über Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verfügen. Mit diesen Kooperationskreisen soll eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung erreicht werden.

Um es aber nicht nur bei der fallunabhängigen Verbesserung der Zusammenarbeit durch solche Kooperationskreise zu belassen, wird in § 14 die fallbezogene Zusammenarbeit und der Informationsaustausch bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Hier sind die Stellen in besonderer Weise angesprochen, die als „Frühinformationsstellen“ für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in besonderer Weise Bedeutung haben: die Schule, die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Zivilgerichte (insbesondere das Familiengericht). Hier gibt es bereits in vielen Fällen eine regelhafte Zusammenarbeit, die (zum Beispiel mit der Staatsanwaltschaft) zum Teil auch auf einer untergesetzlichen Ebene geregelt ist. Durch die ausdrücklichen Bestimmungen im Schleswig-Holsteinischen Kinderschutzgesetz wird die Bedeutung dieser Zusammenarbeit und mit einer entsprechenden Informationsweitergabe betont und hervorgehoben, wodurch auch ein höherer Verbindlichkeitsgrad erreicht werden soll.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen⁵ die Qualität der Meldungen etwa von der Schule, der Polizei und anderen auch wesentlich davon abhängig ist, dass diesen Stellen erkennbar wird, dass ihre Meldungen

von Bedeutung sind und welche Inhalte wichtig sind, sehen die entsprechenden Bestimmungen vor, dass auch seitens der öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Rückmeldung erfolgt, um so dauerhaft die inhaltliche Qualität der Meldungen dieser Stellen sicherzustellen.

3. Zusammenfassung

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ ist ein wichtiges Element zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Inhaltlich liegt die Qualität des Gesetzentwurfs darin, dass er nicht dem – bisweilen medienpolitisch aufgeheizten – Ruf nach einer sicherheitspolitischen Ausrichtung folgt, sondern stringent an einer sozialpädagogischen Orientierung festhält. Gesichert wird dies durch ein abgestimmtes und unter den Beteiligten verknüpft Konzept, das folgende zentralen sozialpädagogischen Elemente enthält:

- ▲ eine höhere Verbindlichkeit von Angeboten und Förderungen;
- ▲ die Schaffung neuer Elemente wie die Erhöhung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen sowie insbesondere die jugendhilfeübergreifenden frühen und rechtzeitigen Hilfen und Leistungen, die durch die Schaffung entsprechender Rahmenstrukturen flankiert werden;
- ▲ eine konsequent sozialpädagogisch ausgerichtete Krisenintervention, insbesondere im Rahmen der Inobhutnahme, die wiederum durch Zusammenarbeit mit für die Kindeswohlgefährdung wichtigen Stellen und Kooperationskreise flankiert wird.

Damit ist eine breite und solide Basis für einen, den entwickelten und fortgeschrittenen fachlichen Standards entsprechenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geschaffen. Zugleich sorgt das Gesetz (insbesondere durch den Landeskinderschutzbericht) dafür, dass nicht der einmal erreichte Status Quo zementiert wird, sondern kontinuierlich neue Erfahrungen und Erkenntnisse einbezogen werden können und so auf konzeptionell-fachlicher, auf inhaltlicher und methodischer Ebene der Kinderschutz weiterentwickelt werden kann.

Anmerkungen

- 1 Der Gesetzestext befindet sich im Anhang.
- 2 Entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vgl. dazu BVerfGE 24, 144 ff.; E 56, 363 ff.; E 64, 180 ff.
- 3 Siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 16/830, 29 ff.

4 Im Rahmen des landesweiten Modellprogramms Schutzensel für Schleswig-Holstein sind solche Netzwerke bereits in Schleswig-Holstein in unterschiedlicher Form entstanden bzw. im Aufbau; hier gibt das Gesetz auch nicht eine bestimmte, gar einheitliche Struktur von lokalen Netzwerken vor, sondern überlässt dies den lokalen Bedingungen vor Ort.
5 Bindel-Kögel, G.; Heßler, M.; Münder, J.: Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt. Münster 2004

Anhang

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache

16/1439

16. Wahlperiode 11. Juni 2007

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 – Ziel und Aufgabe

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung, Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist das Recht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.

(2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.

(3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

§ 2 – Grundsätze des Kinderschutzes

(1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe, sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.

(2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.

(3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.

(4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.

(5) Das Land und die Kommunen stellen sicher, dass zur so-

fortigen Hilfe bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit unter einer einheitlichen Telefonnummer regional Fachkräfte zu erreichen sind, um durch schnelles Handeln das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

§ 3 – Aufgaben der Jugendämter

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

(3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.

(4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

Zweiter Teil: Information, Aufklärung, Förderung

§ 4 – Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien

(1) Das Land fördert präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen Familien in ihrem Alltag und in ihrem konkreten Lebensumfeld erreichen, frühzeitig ansetzen, gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken, familiäre und nachbarschaftliche Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein.

(2) Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung und Kindertagesbetreuung umsetzen.

(3) Die Förderung beinhaltet die Sicherung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Netzes an Familienbildungsstätten und an Beratungsangeboten in familiären Belastungs- und Problemlagen. Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

§ 5 – Förderung überregional tätiger Träger des Kinder- und Jugendschutzes

(1) Das Land fördert überregional tätige Träger des Kinder- und Jugendschutzes, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen, insbesondere vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch, zu schützen sowie deren Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte zu befähigen, ihre Kinder besser vor gefährdenden Einflüssen zu bewahren.

(2) Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

§ 6 – Fortbildung und Qualifizierung

(1) Das Land fördert Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu Themen des Kinderschutzes für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner.

(2) Modellhaft gefördert werden insbesondere Fortbildungen, die dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe, und der Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen sowie den Behörden von Polizei und Justiz dienen.

(3) Das Land fördert Fortbildungsveranstaltungen, in denen Hebammen die für die Tätigkeit als Familienhebamme erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.

(4) Das Land erstellt und fördert die Entwicklung von Materialien mit Informationen und Empfehlungen für den Kinderschutz zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Es unterstützt die öffentlichen und freien Träger in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Dritter Teil: Leistungen, Hilfen

§ 7 – Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

(1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfzehn Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankengeschützt sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle unverzüglich folgende Daten:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
3. Tag der Geburt des Kindes,
4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U4 bis U9) die Daten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.

(4) Die Zentrale Stelle lädt die in Abs. 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfzehn Jahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Abs. 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.

(5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle dem zuständigen Jugendamt folgende Daten:

1. die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung. Das zuständige Jugendamt ist berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 6 zu verarbeiten.

(6) Das zuständige Jugendamt bietet im Fall des Abs. 5 den in Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellt es hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen, bietet geeignete und notwendige Hilfen an und ruft erforderlichenfalls das Familiengericht an. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

§ 8 – Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. Das Jugendamt sorgt dafür, dass solche frühen und rechtzeitigen Hilfen leistungsträgerübergreifend den in Satz 1 genannten Personen angeboten werden und sie rechtzeitig solche Hilfen und Leistungen erhalten.

(2) Mit dem Einverständnis der Betroffenen kann eine Information an und eine Kontaktaufnahme mit den Anbietern möglicher Hilfen und den für die in Frage kommenden Leistungen zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Mit dem Einverständnis der Betroffenen können die erforderlichen Informationen zwischen den beteiligten Personen und Stellen ausgetauscht werden, um den in Absatz 1

Satz 1 genannten Personen schnell und zügig Hilfen und Leistungen anzubieten.

(3) Das Land fördert frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen für Eltern und Kinder, die gemeinsam von Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Sozialhilfe erbracht werden.

§ 9 – Lokale Netzwerke Kinderschutz

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
6. anonymisierte Fallberatung,
7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinderschutz können insbesondere sein

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt;
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen;
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege;
4. Kinderschutzorganisationen;
5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte;
6. Entbindungs- und Kinderkliniken;
7. Hebammen;
8. Schwangerschaftsberatungsstellen und
9. Frauenunterstützungseinrichtungen.

(4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinderschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinderschutz angesiedelt werden.

§ 10 – Einrichtungen und Dienste

(1) Die Träger von Einrichtungen im Sinne von § 45 Absatz 1 SGB VIII haben im Rahmen der nach § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII vorzulegenden Konzeption die vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, darzulegen.

(2) Gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII schließen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste. Gegenstände dieser Vereinbarungen sind insbesondere Regelungen

1. zu gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte;

2. zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;

3. zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen;

4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten; und

5. zur Information des Jugendamtes, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Weitere mögliche Regelungsinhalte sind insbesondere

1. die Art des Vorgehens bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl,

2. die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten und

3. eine regelmäßige Kooperation und Evaluation.

(4) In den Vereinbarungen nach § 76 Absatz 1 SGB XII sind bei Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Inhalte aufzunehmen.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt in Abstimmung mit den örtlichen Trägern und den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten Empfehlungen für den Abschluss der in Absatz 2 und 3 genannten Vereinbarungen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft diese regelmäßig und entwickelt sie in Abstimmung mit den in Satz 1 Genannten weiter.

§ 11 – Persönliche Eignung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in Vereinbarungen gemäß § 72a Satz 3 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass für dort tätige Personen entsprechend § 72a Satz 2 SGB VIII Führungszeugnisse vorgelegt werden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die von ihnen vermittelten Kindertagespflegepersonen dafür sorgen, dass andere Personen, die als Haushaltsmitglied oder in sonstiger Weise in ständigem Kontakt mit den betreuten Kindern oder Jugendlichen stehen, wegen keiner in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind.

Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

§ 12 – Inobhutnahme

(1) Erfolgt gemäß § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen, so hat diese in einer der besonderen Situation des Kindes oder Jugendlichen angemessenen Form zu erfolgen. Die Inobhutnahme soll in einer familienähnlichen Betreuungseinrichtung, einer Bereitschaftspflegestelle, Zufluchtstätte oder in einer sonstigen in besonderer Weise für die Inobhutnahme geeigneten Einrichtung geschehen.

(2) Während der Inobhutnahme sind umgehend die Möglichkeiten der Hilfe und der Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen zu klären, diese sind hieran in geeigneter Weise zu beteiligen.

(3) Bei der Information der Personensorgeberechtigten nach § 42 Abs. 3 SGB VIII ist zu klären, ob sie mit geeigneten Hilfen für die Kinder und Jugendlichen einverstanden sind. Ist ein solches Einverständnis nicht vorhanden und ist nach der Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen auf andere Weise nicht abzuwenden, so ist unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts einzuholen, sodass die zur Abwehr

der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen und geeigneten Maßnahmen getroffen werden können.

§ 13 – Kooperationskreise

(1) Zur Kooperation in Kinderschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.

(2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. die Gesundheitsämter,
3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
5. Behörden und Dienststellen der Justiz.

(3) Die Kooperationskreise stellen eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise sollen sich ein Mal jährlich treffen.

§ 14 – Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

(2) Hat die Polizei Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei informiert die Polizei insbesondere auch über eine frühere Tätigkeit der Polizei im Lebensfeld der betroffenen Minderjährigen und über weitere Tatsachen, die für die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung sein können. Das Jugendamt bestätigt der Polizei kurzfristig den Eingang der Mitteilung und teilt mit, ob es weiterhin tätig ist.

(3) Werden in einem Strafermittlungs- oder Strafverfahren Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus Sicht der Staatsanwaltschaft zur Abwehr einer möglichen Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, so teilt sie diese dem zuständigen Jugendamt und gegebenenfalls dem Familien- oder Vormundschaftsgericht mit. Das Jugendamt bestätigt der Staatsanwaltschaft kurzfristig den Eingang der Mitteilung.

(4) Werden in einem zivilgerichtlichen Verfahren dem Gericht Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus Sicht des Gerichtes zur Abwehr einer möglichen Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, so teilt das Gericht diese dem Jugendamt mit. Das Jugendamt bestätigt dem Gericht kurzfristig den Eingang der Mitteilung.

Fünfter Teil: Weiterentwicklung des Kinderschutzes

§ 15 – Landeskinderschutzbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse und Darstellung der Aufgabenwahrnehmung zum Kinderschutz in Schleswig-Holstein Vorschläge zur Verbesserung und Weiter-

entwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein enthalten.

(2) Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung des Berichts jeweils eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, der neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Fachkräfte der Gesundheitshilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen angehören.

§ 16 – Förderung durch das Land

Die Förderung nach den §§ 4, 5, 6 und 8 erfolgt in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetzes nach Maßgabe des Landeshaushalts.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.